

Studienordnung (Satzung) für den

Studiengang Soziale Arbeit (BA)

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Aufgrund § 52 Abs. 10 des Hochschulgesetzes – HSG Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 23. Mai 2007 die folgende Satzung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel erlassen:

- § 1 Studienziel
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studieninhalte und Studenumfang
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Praktika
- § 8 Schwerpunkte
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Studienziel

Der Studiengang Soziale Arbeit (BA) an der Fachhochschule Kiel qualifiziert mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine professionelle Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Das Ziel des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit (BA) ist die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbstständigen Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

§ 2 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre.
- (2) Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dient der Einführung der Studierenden in das Studium und in den Gegenstand der Sozialen Arbeit.

§ 3 Studieninhalte und Studenumfang

- (1) Das Studium umfasst 180 Credit Points (ECTS). Das Studium ist so zu organisieren, dass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Das Studium besteht aus den Studienbereichen:

- I Soziale Arbeit: Gegenstand und Wissenschaft
- II Soziale Arbeit und Bezugswissenschaften
- III Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
- IV Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit
- V Schwerpunkte

(3) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Die einem Modul zugehörigen Veranstaltungen werden durch den Konvent des Fachbereichs festgelegt.

(4) Diesen Studienbereichen sind folgende Module zugeordnet, die jeweils mit einer Prüfung abschließen:

MODULE	work-load	ECTS-credit-points	Prüfung
<i>Studienbereich I Soziale Arbeit: Gegenstand und Wissenschaft</i>			
1. Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	180	6	mündliche Prüfung (20 Minuten)
2. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	180	6	Klausur(2 Stunden) Voraussetzung: 2 Leistungsnachweise des Moduls
3. Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit / Lebenslagen und Lebenswelten von Adressaten der Sozialen Arbeit	360	12	Hausarbeit (plus 4 Leistungsnachweise)
17. Bachelor-Thesis	360	12	Thesis
<i>Studienbereich II: Soziale Arbeit und Bezugswissenschaften</i>			
4. Pädagogische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	Klausur (3 Stunden)
5. Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	Klausur (3 Stunden)
<i>Studienbereich III: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit</i>			
6. Politische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit	360	12	Klausur (3 Stunden)
7. Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	540	18	Klausur (3 Stunden)
<i>Studienbereich IV: Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit</i>			
8. Grundfragen und Handlungsformen der Sozialen Arbeit	360	12	mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 1 Leistungsnachweis)
9. Verwaltungshandeln und Public Management in der Sozialen Arbeit	180	6	Klausur (2 Stunden)
10. Kommunikation und Beratung	360	12	Hausarbeit (plus 3 Leistungsnachweise)
11. Ästhetische Bildung	360	12	Präsentation (plus 4 Leistungsnachweise)
12. Empirische Methoden und Sozialinformatik	180	6	Präsentation (plus 2 Leistungsnachweise)
<i>Studienbereich V: Schwerpunkt</i>			
13. Praktikum I, Tutorium	180	6	Hausarbeit (Bericht) (plus 2 Leistungsnachweise sowie Nachweis der Praxis)
14. Erster Schwerpunkt	720	24	Mündliche Prüfung (30 Minuten), Voraussetzung: 4 Leistungsnachweise des Moduls
15. Praktikum II	180	6	Hausarbeit (Bericht) (plus 1 Leistungsnachweis sowie Nachweis der Praxis)
16. Zweiter Schwerpunkt	180	6	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
<i>Gesamt</i>	<i>5400</i>	<i>180</i>	

§ 4 Leistungsnachweise

(1) Unbenotete Leistungsnachweise sind nach § 4 der Prüfungsordnung zu erbringen in:

- Modul 2: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten

- Modul 3: Gender und Interkulturelles in der Sozialen Arbeit / Lebenslagen und Lebenswelten von Adressaten der Sozialen Arbeit
 - Modul 8: Grundfragen und Handlungsformen der Sozialen Arbeit
 - Modul 10: Kommunikation und Beratung
 - Modul 11: Ästhetische Bildung
 - Modul 12: Empirische Methoden und Sozialinformatik
 - Modul 13: Praktikum 1
 - Modul 14: Erster Schwerpunkt
 - Modul 15 Praktikum 2
- (2) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 der Prüfungsordnung im Studiengang Soziale Arbeit (BA) der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden
- (a) in dem und für das Semester, in dem die Veranstaltung stattfand,
 - (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
 - (c) mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft. Studierende dürfen den Veranstaltungen nur aus triftigen Gründen fernbleiben.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl,
- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl,
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen,
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen,
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialen Arbeit,
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot,
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien,
- (h) Kolloquiumsveranstaltung zur Bachelor-Thesis: Begleitung bei Themenfindung und Erarbeitung der Bachelor-Thesis,
- (i) Praktikum / Projekt: Vollzeitpraktikum von bestimmter Dauer in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder Projekt in der Praxis der Sozialen Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit und
- (j) Tutorium: individuelle Betreuung der Studierenden durch hauptamtlich am Fachbereich. Lehrende in der Studieneingangsphase (über zwei Semester)

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Praktika

- (1) Das Praktikum I dient der eingehenden Information der Studierenden über ein bestimmtes Berufsfeld der Sozialen Arbeit sowie einer Überprüfung der Eignung der Studierenden für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Das Praktikum I dauert vier Wochen. Es kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Studienhalbjahr abgeleistet werden.
In das Praktikum I wird im Rahmen des Studienbereichs V (Schwerpunkte) eingeführt und dort ausgewertet.
- (2) Das Praktikum II dient der Erprobung und Anwendung der von den Studierenden während des bisherigen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Bearbeitung bestimmter von den Anleiterinnen und Anleitern gestellten Aufgaben, insbesondere auch der Erprobung methodischer Konzepte und Anwendung didaktischer Modelle sowie der vertieften Information und Reflexion über ein Berufsfeld der Sozialen Arbeit im Bereich des ersten Schwerpunkts.
Das Praktikum II dauert 6 Wochen und kann frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem vierten Studiensemester abgeleistet werden. Das Praktikum II kann auch in Form eines Praxisprojekts abgeleistet werden, soweit es von der oder dem Vorsitzenden des Moduls anerkannt wird. Das Praktikum II bzw. das Projekt wird in besonderen Lehrveranstaltungen im Studienbereich V (Schwerpunkte) vorbereitet und ausgewertet.
- (3) Die Praxisstelle wird von den Studierenden mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Einführungsseminars ausgewählt.
- (4) Die zuständigen Lehrenden oder ein vom Dekanat beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers sollen die das Praktikum ableistenden Studierenden in der Praxisstelle besuchen und deren Tätigkeit mit diesen selbst sowie deren Anleiterin oder Anleiter erörtern.
- (5) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Fachhochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung des Blockpraktikums geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung müssen Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Soziale Arbeit (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder gleich zu achtende Fachkräfte) übernehmen, die zeitlich hierzu in der Lage sind (Anleiterin / Anleiter).
- (6) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung eines Blockpraktikums wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnah-

mebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich das Dekanat des Fachbereiches bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern die Dauer des Blockpraktikums, es sei denn, dass durch wenige Fehltage der Erfolg des Praktikums nicht gefährdet ist.

§ 8 Schwerpunkte

- (1) Zur exemplarischen Vertiefung in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit werden im Studienbereich V. Schwerpunkte folgende Wahlpflichtmodule als Schwerpunkte angeboten:
 - a) Erziehung und Bildung
 - b) Rehabilitation und Gesundheit
 - c) Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit
 - d) Soziale Hilfen
- (2) Jedes dieser Wahlpflichtmodule kann in beliebiger Kombination als erster oder als zweiter Schwerpunkt gewählt werden.
- (3) Dem gewählten ersten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen zugeordnet in
 - a) mindestens zwei Vertiefungsgebieten, aus denen die Studierenden eines auswählen
 - b) Übungen zu konzeptionellen und methodischen Fragen des Schwerpunkts

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2007 das Bachelor-Studium Soziale Arbeit am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 06.08.2007

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Raingard Knauer

Dekanin